

Sitzungsvorlage Nr. V/2025/0027

Zuständig: Büro der Bürgermeisterin
Verfasser: Schulenburg, Katharina



Ahaus, 06.11.2025

Beratungsfolge

Rat

19.11.2025 TOP Ö

7

Beratungsgegenstand

Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter/innen

Beschlussvorschlag

Für folgende Ausschüsse des Rates werden folgende Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende benannt:

Bezeichnung des Ausschusses	Vorsitzende/r	Stellvertreter/in
1. Finanzausschuss		
2. Rechnungsprüfungsausschuss		
3. Wahlprüfungsausschuss		
4. Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Ehrenamt		
5. Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft, Marketing und Tourismus		
6. Ausschuss für Soziales, Senioren, Arbeit, Integration und Gleichstellung		
7. Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen, Bauen und Landwirtschaft		
8. Ausschuss für Verkehr, Umwelt und Klimaschutz		

Sachdarstellung

Für die in der konstituierenden Sitzung des Rates am 04. November 2025 gebildeten Ausschüsse sind die Ausschussvorsitzenden und ihre Stellvertreter/innen zu bestimmen:

Die Gemeindeordnung NRW sieht vor, dass die Ratsfraktionen zunächst versuchen, sich über die Verteilung der Ausschussvorsitze zu einigen.

Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitgliedern (§ 58 Abs. 5 GO Satz 1 NRW).

Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der

Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Die Gemeindeordnung lässt hier den Zusammenschluss mehrerer Fraktionen ausdrücklich zu (§ 58 Abs. 5 Satz 2 GO NRW). Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das die Bürgermeisterin zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen so die Vorsitzenden (sog. Zugreifverfahren nach d'Hondt).

Die vorgenannte Regelung gilt für die stellvertretenden Ausschussvorsitze entsprechend. Das Höchstzahlverfahren muss neu begonnen werden.

Das Verfahren über die Verteilung der Ausschussvorsitze gem. § 58 Abs. 5 GO NRW gilt für folgende Ausschüsse, für die es keine besonderen Vorschriften zur Benennung der Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden gibt:

1. Finanzausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Wahlprüfungsausschuss
4. Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Ehrenamt
5. Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft, Marketing und Tourismus
6. Ausschuss für Soziales, Senioren, Arbeit, Integration und Gleichstellung
7. Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen, Bauen und Landwirtschaft
8. Ausschuss für Verkehr, Umwelt und Klimaschutz

Das geschilderte Verfahren gilt nicht für folgende Ausschüsse/Arbeitskreise:

- Hauptausschuss

Den Vorsitz im Hauptausschuss führt die Bürgermeisterin. Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter der Vorsitzenden (§ 57 Abs. 3 GO NRW).

- Ausschuss für Jugendhilfe und Familie

Die/der Vorsitzende des Ausschusses für Jugendhilfe und Familie und sein/e Stellvertreter/in werden gem. § 4 Abs. 5 AG-KJHG von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat angehören, gewählt.

- Wahlausschuss

Gem. § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes ist der Wahlleiter gleichzeitig Vorsitzender des Wahlausschusses. Die Wahlleitung liegt gem. § 2 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes im Regelfall bei der Bürgermeisterin, soweit sie nicht selbst für das Amt der Bürgermeisterin kandidiert. Ansonsten übernimmt der allgemeine Vertreter die Aufgaben. Eine Stellvertretung ist im Wahlausschuss nicht vorgesehen.

Die Bürgermeisterin stimmt bei der Zuteilung/Verteilung der Ausschussvorsitze gem. § 40 Abs. 2 i.V.m. § 58 Abs. 5 GO NRW nicht mit.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja

☒ Nein

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Anlagen

Anlage 01 – einheitlicher Wahlvorschlag für die Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter/innen

- Sobald ein einheitlicher Wahlvorschlag vorliegen sollte, so wird dieser als Anlage 01 veröffentlicht -